



Allgemeine Einkaufsbedingungen

I. Geltungsbereich

1. Die nachstehenden allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Bestellungen des Hauses Bleistahl – nachfolgend Besteller genannt – und werden Bestandteil eines jeden Vertrages, der vom Besteller mit einem Lieferanten über die Lieferung von Ware oder sonstigen Leistungen geschlossen wird.
2. Abweichende oder entgegenstehende allgemeine Geschäfts-, Liefer- oder Einkaufsbedingungen eines Lieferanten werden nicht in das gemeinsame Vertragsverhältnis mit dem Besteller einbezogen. Sie können auch nicht zur ergänzenden Auslegung der Vertragsbedingungen herangezogen werden. Etwas anders gilt nur dann, wenn mit dem Lieferanten schriftlich und ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist. Ein schlichter Verweis des Lieferanten auf die Geltung seiner allgemeinen Geschäfts-, Liefer- oder Einkaufsbedingungen in einer Auftragsbestätigung genügt mithin nicht.
3. Ist eine abweichende Vereinbarung getroffen worden, so erlangt diese lediglich Wirkung für den konkreten Einzelfall, vor dessen Hintergrund sie getroffen worden ist, und nicht etwa für weitere Vertragsverhältnisse, die mit demselben Lieferanten in der Folgezeit eingegangen werden.
4. Die allgemeinen Einkaufsbedingungen des Bestellers gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB.

II. Anfragen und Angebotserstellung

1. Anfragen des Bestellers bei Lieferanten erfolgen unverbindlich und stellen kein bindendes Angebot dar.
2. Die Angebotserstellung durch Lieferanten ist vom Besteller nicht zu vergüten. Ebenso wenig zu vergüten sind Kostenvoranschläge und andere Vorarbeiten.

III. Bestellung und Annahme

1. Bestellungen und deren Annahme sowie ihre Änderung oder Ergänzung bedürfen der Schriftform.

2. Der Lieferant hat jede Bestellung nach Erhalt unverzüglich zu prüfen. Eventuelle Bedenken gegen die Bestellung oder ihren Inhalt sind dem Besteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, innerhalb von einer Woche jede Bestellung schriftlich zu bestätigen. Andernfalls ist der Besteller zum kostenlosen Widerruf bzw. zur kostenlosen Abänderung seiner Bestellung berechtigt. Weicht der Lieferant in seiner Auftragsbestätigung von einer Bestellung ab, hat er dies deutlich zu kennzeichnen. Der Vertrag kommt in diesem Fall nur zustande, wenn der Besteller der Änderung schriftlich und ausdrücklich zustimmt.
4. Der Besteller kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten auch nach Zustandekommen des Liefervertrages Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

IV. Lieferabrufe

1. Lieferabrufe sowie ihre Änderung oder Ergänzung bedürfen der Schriftform.
2. Widerspricht der Lieferant nicht binnen einer Woche nach Zugang einem Lieferabruf, so ist dieser für beide Seiten verbindlich.

V. Liefertermine und –fristen / Versandklauseln / Lieferverzug

1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich, sofern keine hiervon abweichende, schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
2. Lieferfristen beginnen mit dem Tag der Absendung der Bestellung. Wird ein Lieferzeitraum vereinbart, hat der Lieferant dem Besteller den genauen Liefertermin mindestens 48 Stunden vor Anlieferung mitzuteilen.
3. Maßgebend für die Einhaltung eines Liefertermins oder einer Lieferfrist ist der Eingang der Ware beim Besteller bzw. an der angegebenen Lieferadresse. Der Lieferant hat



Allgemeine Einkaufsbedingungen

einem Transporteur die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.

4. Die Lieferung erfolgt frei Haus. Der Lieferant wird die Ware nach den Erfordernissen des Bestellers und des Transporteurs verpacken, bezeichnen und äußerlich kennzeichnen. Der Lieferant muss auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die Bestellnummer des Bestellers verwenden. Auf Verlangen des Bestellers wird der Lieferant Transport- und Umverpackungen auf eigene Kosten und Gefahr zurücknehmen und sachgerecht entsorgen. Die Lieferungen sind im Übrigen nach den Anweisungen des Bestellers abzuwickeln.
5. Bei früherer Anlieferung als vereinbart behält sich der Besteller vor, eine Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin beim Besteller auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Im Fall vorzeitiger Lieferung behält der Besteller sich vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstag vorzunehmen.
6. Sollten Umstände eintreten, die eine Verzögerung der Lieferung erwarten lassen, ist der Lieferant verpflichtet, dem Besteller dies unverzüglich anzuzeigen. Der Lieferant wird in diesen Fällen alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, damit der vereinbarte Liefertermin eingehalten werden kann oder sich nur eine geringe zeitliche Verzögerung ergibt. Durch die Mitteilung einer voraussichtlichen Lieferverzögerung ändert sich grundsätzlich nicht der vereinbarte Liefertermin. Alle Kosten, die dem Besteller als Folge einer schuldhaft unterbliebenen oder verspäteten Unterrichtung entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder deren Bezahlung stellen keinen Verzicht auf die dem Besteller gesetzlich zustehenden Ansprüche wegen Lieferverzugs dar. Im Falle des Lieferverzugs ist der Besteller berechtigt, während des Verzugs pro Werktag 0,1 % des Gesamtauftragswertes als Vertragsstrafe zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Gesamtauftragswertes. Für den Fall, dass der Besteller einen Verzugsschaden geltend

macht, wird eine gezahlte Vertragsstrafe bis zur Höhe des entstandenen Verzugsschadens angerechnet.

7. Der Besteller ist berechtigt, Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen zurückzuweisen.

VI. Höhere Gewalt

1. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien Besteller und Lieferant für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten.
2. Besteller und Lieferant sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

VII. Preise, Rechnungsstellung und Zahlung

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich einschließlich der Transportkosten zu der vom Besteller angegebenen Lieferadresse sowie inklusive Verpackungs- und Versicherungskosten. Sie schließen im Übrigen alles Weitere ein, was der Lieferant zur Erfüllung seiner Leistungs- und Lieferpflicht zu bewirken hat.
2. Die in einer Bestellung angegebenen bzw. die miteinander vereinbarten Preise sind Nettopreise.
3. Die Rechnungsstellung hat durch den Lieferanten spätestens innerhalb von 10 Werktagen nach einwandfreier Lieferung zu erfolgen. Die Rechnungsstellung muss unter Angabe der jeweiligen Bestell- und Artikelnummer(n) erfolgen. Rechnungen sind mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten einzureichen. Die gesetzlich geltende Umsatzsteuer ist in der Rechnung gesondert auszuweisen und muss der Höhe nach der am Tag der Rechnungsstellung gesetzlich geltenden Umsatzsteuer entsprechen.
4. Die Zahlung erfolgt nach Wahl des Bestellers innerhalb einer Woche nach Eingang der Lieferung und Rechnung mit 3 %, innerhalb von 30 Tagen mit 2 % oder innerhalb von 60



Allgemeine Einkaufsbedingungen

Tagen ohne Skonto. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin. Die Zahlung erfolgt nach Wahl des Bestellers durch Überweisung oder Scheck.

5. Sofern und soweit der Besteller mit einem Lieferanten schriftlich und ausdrücklich abweichende Liefer- und/oder Zahlungsbedingungen vereinbart hat, genießen letztere Vorrang vor den vorstehenden Bestimmungen. Im Streitfall ist die vorrangige Individualvereinbarung vom Lieferanten zu beweisen. Ist eine abweichende Vereinbarung getroffen worden, so erlangt diese lediglich Wirkung für den konkreten Einzelfall, vor dessen Hintergrund sie getroffen worden ist, und nicht etwa für weitere Bestellungen, die in der Folgezeit vom Besteller an denselben Lieferanten gerichtet werden.

VIII. Zurückbehaltungsrechte und Aufrechnung

1. Bei mangelhafter Lieferung ist der Besteller berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
2. Der Besteller ist berechtigt, gegen Forderungen des Lieferanten die Aufrechnung zu erklären oder Zurückbehaltungsrechte auszuüben mit allen Ansprüchen oder Gegenrechten, die ihm aus der Lieferung selbst oder aus der gesamten Geschäftsbeziehung zustehen.
3. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den Besteller abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt. Tritt der Lieferant seine Forderung gegen den Besteller entgegen Satz 1 ohne dessen Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Der Besteller kann jedoch nach seiner Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. Der Lieferant behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren bis zu

deren restlosen Bezahlung vor. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenene Eigentum als Sicherung für seine Saldoforderung.

2. Werden die Waren vom Besteller mit anderen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, ist der Besteller verpflichtet, dem Lieferanten anteilig Miteigentum zu übertragen, soweit die Hauptsache ihm gehört.
3. Veräußert der Besteller die gelieferte Ware bestimmungsgemäß weiter, tritt er hiermit schon jetzt die aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an den Lieferanten bis zur völligen Tilgung aller dessen Forderungen ab. Aus begründetem Anlass ist der Besteller auf Verlangen des Lieferanten verpflichtet, die Abtretung den Drittkäufern bekannt zu geben und dem Lieferanten die zur Geltendmachung seiner Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen. Der Lieferant wird die von ihm gehaltenen Sicherungen insoweit freigeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als insgesamt 20 % übersteigt.

X. Mängelanzeige

Mängel der Lieferung hat der Besteller, sobald er sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs feststellt, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

XI. Mängelhaftung

1. Dem Besteller stehen die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche ungekürzt zu. Haftungsbeschränkungen oder -ausschlüsse durch Lieferanten sind unbeachtlich.
2. Der Besteller ist insbesondere berechtigt, wahlweise die Beseitigung des Mangels oder Neulieferung zu verlangen.
3. Die durch den Rücktransport mangelhafter Ware entstehenden Kosten trägt der jeweilige Lieferant.
4. Ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, kann der Rücktritt auf den



Allgemeine Einkaufsbedingungen

mangelhaften Teil der Warenlieferung beschränkt werden.

5. Treten gleichartige Mängel bei mehr als 5% der gelieferten Ware auf (Serienfehler), ist der Besteller berechtigt, die gesamte vorhandene Liefermenge als mangelhaft zurückzuweisen sowie die gesetzlichen und vertraglich vereinbarten Mängelansprüche für diese geltend zu machen.
6. Die Gewährleistungsansprüche wegen Sachmängeln verjähren nach drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Gefahrübergang.
7. Kommt der Lieferant seinen Gewährleistungsverpflichtungen innerhalb einer vom Besteller gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so kann der Besteller die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des jeweiligen Lieferanten selbst treffen oder von einem Dritten treffen lassen (Selbsthilferecht). Dies gilt nicht, wenn der Lieferant die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. In Fällen, in denen es wegen besonderer Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, den Lieferanten von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm eine, wenn auch kurze, Frist zur eigenen Abhilfe zu setzen, kann der Besteller die Nachbesserung unverzüglich selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Die hierdurch entstehenden Aufwendungen trägt der Lieferant.

XII. Produkthaftung

Für Fehler an gelieferter Ware, die auf ein Verschulden des Lieferanten zurückgehen, und für daraus resultierende Schadensersatzansprüche Dritter einschließlich der notwendigen Kosten für die Rechtsverfolgung stellt der Lieferant den Besteller auf erstes Anfordern frei, soweit der Lieferant im Außenverhältnis selbst haften würde.

XIII. Außerordentliches Rücktrittsrecht

Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder das außergerichtliche Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

XIV. Qualität und Dokumentation

1. Der Lieferant hat die Leistung in seinem eigenen Betrieb selbst auszuführen, es sei denn, der Besteller erlaubt zuvor schriftlich und ausdrücklich die Ausführung mit Drittprodukten oder durch Unterlieferanten. Der Besteller darf seine Erlaubnis nur aus wichtigem Grund verweigern. Wird die Erlaubnis erteilt, so gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen auch für die Drittprodukte und die Unterlieferanten, wofür der Lieferant hiermit die Haftung übernimmt. Eine erteilte Erlaubnis darf der Besteller aus wichtigem Grund unter Einhaltung angemessener Fristen und unter Beachtung der berechtigten Interessen des Lieferanten für die Zukunft widerrufen.
2. Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Der Lieferant muss ein Qualitätssicherungssystem unterhalten, das mindestens den Empfehlungen der DIN ISO 9000 entspricht. Für die Erstmusterprüfung wird auf den VDA-Band 2, "Sicherung der Qualität von Lieferungen", 4. Auflage 2004 und insbesondere auf das darin enthaltene Kapitel Lieferantenauswahl hingewiesen. Erst nachdem der Besteller das Erstmuster akzeptiert hat, darf mit der Serienlieferung begonnen werden. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.
3. Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und -methoden im Rahmen der Qualitätssicherung zwischen dem Lieferanten und dem Besteller nicht fest vereinbart, ist der Besteller auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen seiner Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln. Darüber hinaus wird der Besteller den Lieferanten auf



Allgemeine Einkaufsbedingungen

Wunsch über die einschlägigen Sicherheitsvorschriften informieren.

- Bei in den technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarung besonders gekennzeichneten Teilen hat der Lieferant darüber hinaus in gesonderten Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren und dem Besteller bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten. Als Anleitung wird auf den VDA-Band 1, "Dokumentation und Archivierung", 3. Auflage 2008 hingewiesen.
- Soweit Behörden, die für die Überwachung oder Kontrolle der Sicherheit oder des Betriebes der Endprodukte zuständig sind, für die der Besteller die Teile oder Leistungen des Lieferanten verwendet, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen des Bestellers verlangen, erklärt sich der Lieferant auf Bitten des Bestellers bereit, den Behörden in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.
- Der Lieferant wird dem Besteller auf dessen Verlangen Ursprungsnachweise (z.B. nach den EU-, EFTA-, und NAFTA-Bestimmungen), mit allen erforderlichen Angaben und ordnungsgemäß unterzeichnet zur Verfügung stellen. Er wird den Besteller informieren, wenn sein Liefergegenstand gesetzlichen oder durch eine Behörde angeordneten Exportbeschränkungen unterliegt.

XV. Schutzrechte

- An allen gelieferten Waren und anderen Leistungen steht das ausschließliche und zeitlich unbefristete Nutzungs- und Verwertungsrecht dem Besteller zu.
- Der Lieferant haftet dafür, dass die Ware bzw. Leistung frei von Rechten Dritter ist. Der Lieferant stellt den Besteller von allen

bestehenden und behaupteten Ansprüchen Dritter frei, die wegen der Nutzung der vom Lieferanten gelieferten Ware bzw. Leistung durch den Besteller gegen diesen geltend gemacht werden, es sei denn, der Lieferant hat die Geltendmachung von Ansprüchen Dritter nicht zu vertreten.

XVI. Geheimhaltung

- Vertrauliche Informationen, d.h. solche, die Geschäftsgeheimnisse zum Gegenstand haben, die dem Datenschutz unterliegen, die wettbewerbsrelevant sind oder die vom Besteller entsprechend deklariert wurden, sind von Lieferanten mit äußerster Sorgfalt zu behandeln. Der Lieferant ist verpflichtet, über alle vor dem Hintergrund oder bei Gelegenheit der Ausführung eines geschlossenen Vertrages erhaltenen vertraulichen Informationen zeitlich unbeschränkt Stillschweigen zu wahren und diese Informationen so zu verwahren, dass Unberechtigte keinen Zugriff nehmen können.
- Der Lieferant verpflichtet sich darüber hinaus, durch geeignete vertragliche Abreden mit seinen Mitarbeitern sicherzustellen, dass auch diese vertrauliche Informationen strikt geheim halten.
- Vertrauliche Informationen dürfen von Lieferanten ausschließlich genutzt werden, um dem Besteller gegenüber übernommene Vertragspflichten zu erfüllen.
- Dritten dürfen vertrauliche Informationen nur mit vorheriger, ausdrücklicher Zustimmung des Bestellers zugänglich gemacht werden.
- Nach Beendigung der Lieferbeziehung hat der Lieferant auf Anforderung sämtliche Dokumente, die Informationen der genannten Art enthalten, an den Besteller herauszugeben.

XVII. Verwendung von Fertigungsmitteln des Bestellers

Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, die dem Lieferanten vom Besteller zur Verfügung gestellt oder von dem Besteller voll bezahlt werden, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers für Lieferungen an Dritte verwendet



Allgemeine Einkaufsbedingungen

werden und sind auf Aufforderung des Bestellers unverzüglich an diesen herauszugeben.

XVIII. Allgemeine Bestimmungen

1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, sofern nicht schriftlich und ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
2. Für alle Handelsklauseln gelten die INCOTERMS in der im Zeitpunkt der Bestellung aktuellen Version.
3. Erfüllungsort ist der Sitz des Bestellers bzw. die angegebene Lieferadresse.
4. Gerichtsstand für beide Parteien ist der Sitz des Bestellers. Der Besteller behält sich das Recht vor, ein anders zuständiges Gericht anzurufen.
5. Sämtliche Änderungen oder Ergänzungen der in diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen enthaltenen Regelungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
6. Sollte eine oder sollten mehrere Regelungen dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen oder eines mit einem Lieferanten geschlossenen Liefervertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht beeinträchtigt. Die Parteien werden nach Treu und Glauben Verhandlungen darüber führen, die unwirksamen Bestimmungen durch gültige zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen Bestimmungen verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommen.

Stand: 01.09.2012

BLEISTAHL- Produktions GmbH & Co. KG
Osterfeldstraße 51
58300 Wetter